

also nicht nachkommet / zu behöriger Stund sich nicht einstellt / von der Canzley abtritt / oder den halben oder ganzen Tag gar ohne Erlaubnuß außbleibt / jedesmahl ein gewisses von seines Quartals-Dienst-Besoldung benantlichen einem Protonotario vor jede Stund die er ab ist / oder zu spat kommet / ein Kopstück einem Notario und Leser / aber drey Basen current-Wehrung / bey vorgehender Distribution abgezogen / die übrige aber von dem Verwalter nach Ermäßigung gestrafft / und dißfals die außbleibende oder zu spat kommende Personen / durch den Canzley-Knecht / in ein absonderlich Register verzeichnet / und täglich dem Canzley-Tax-Einnehmern davon Abschrift zugestellt / damit durch denselben bey vorgehender Distribution des Salarii einem jeden seine Neglecta würcklich abgezogen / und der Abzug gleich anderen Tax-Geldern biß zu Unserer ferneren Verordnung in Rechnung gebracht werden.

Falls aber Sechszehentens ein oder der ander bey der Canzley oder Leserey zu gewöhnlicher Zeit nicht zu erscheinen oder gar abzuseyn erhebliche Ursach hätte / solle derselbe seine Verhinderung dem Canzley-Verwalter bey Zeiten andeuten / damit an statt des abwesenden ein andere Person zu den nothwendigen Berrichtungen / ohnsäumlich bestellet und angewiesen werden könne.

Dafern sich Siebenzehentens begeben / daß ein oder der ander nothwendiger Geschäften halber aus der Stadt zu verreisen / und darzu mehr als acht oder vierzehn Tag Zeit vonnöthen hätte / solle bey Uns / als des Reichs Erz-Canzlern umb Erlaubnuß er deswegen unterthänigst anhalten / und auf deren Erhaltung solche Unserem Verwalter vor der Abreiß fürzuweisen gehalten seyn.

Ferners und zum Achtzehenten sollen die Protonotarii , wann die Supplicationes pro Processibus mit den aufgeschriebenen Decretis auf die Canzley ad expediendum überreicht / Urkund der Urthel oder andere Expeditiones gesucht werden / dieselbe alsbald für die Hand nehmen / fürderlich expediren und durch ohnnöthiges disputiren oder scrupuliren über die gefällte Decreta, zu Verzögerung der anverlangenden Expedition keine Ursach = die concipirte Process alsbald ad describendum den Ingrossisten übergeben / die Expeditiones aber / weder sie / noch die Ingrossisten ad dies feriatos verschieben / und dardurch von den Parthenen extraordinari Entgelt suchen.

16.

Dahero man sich ratione absentiae zeitlich zu excusiren.

17.

Venia absentiae ultra 14. dies, ab Eminentissimo petatur, & ante abitum Directori Cancellariae exhibeatur.

Vid. §. 9.

18.

Processus indilate expediantur ohne Scrupuliren über die Decreten.

Vid. §. 13.